

Geldbuße bestraft, auch diese Verordnung streng gehand-
habt, wie herkömmlich von den Kanzeln verkündigt und
an gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

32. Coesfeld den 26. August 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen Verspätung der diesjährigen Erndte wird die
JagdSchlußzeit bis zum 30. September incl. verlängert
und gleichzeitig, unter Androhung ediktmäßiger Strafe,
bestimmt, „daß bis daran Niemanden im hiesigen Lande
„anders zu jagen erlaubt sein solle, als wie solches nach
„Inhalt der noch bestehenden Jagd-Verordnung vom 10.
„Februar 1792 (Nr. 545 d. 1sten Abth. d. S.) binnen
„der geschlossenen Jagdzeit erlaubt ist.“

Bemerk. Durch ein Publikandum der landesherrlichen
Hofkammer zu Coesfeld vom 31. August 1805 (Aa.
Sect. V. 545. d.) ist ein Termin zur Kirchspielsweisen
Verpachtung der landesherrlichen Koppeljagden, der
Meteler abteylichen Homesaatsjagd und der Vogelheerde
an die lezt- und meistbietenden Jagdliebhaber, unter
Entkräftung der bisher verpachteten Jagdschilder, auf
den 13. September ej. a. anberaumt worden; an wel-
chem Tage dieselbe Behörde die Jagd-Verpachtung im
ganzen Landesgebiet, ausschließlich dreier Kirchspiele,
auf sechs nach einander folgende Jahre dergestalt be-
wirkt hat, daß 50 Jagdpässe, zu 3 Rthlr. jährlich und
gegen $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kanzlei-Gebühr, den Jagdliebhabern,
sodann auch 12 Vogelheerde (zum Drosseln-Fang) ge-
gen $\frac{1}{2}$ Rthlr. jährlich, an- und resp. ausgebenen
worden sind.

33. Coesfeld den 19. September 1805. (U. b. Imme-
diat-Eingaben.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der landesherrschafftlich geschenehen Errichtung ei-
nes gemeinschaftlichen Cabinets, sollen alle dahin gehörige
Eingaben an den desfalls ernannten gemeinschaftlichen
Cabinetts-Rath und durch diesen zur landesherrschafftlichen
Kenntniß gelangen.

34. Coesfeld den 26. September 1805. (U. b. Jagd-
ausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die Jagdausübung wird denjenigen Handwerkern und
Bauern, „welche vermöge ihrer Erbe keine Jagdgerechtig-
keit hergebracht haben“, bei Strafe von 20 Rthlr., auch
für den Fall verboten, wenn sie Jagd-Schilder oder Jagd-
pässe erworben oder gepachtet haben; das den Schulzen
und Bauern, vermöge ihres unterhabenden Erbes zuste-
hende Jagdrecht darf nur von diesen persönlich und nicht
durch andre Bauern ausgeübt werden.

35. Coesfeld den 4. November 1805. (U. b. Extraord.
Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Deckung des Ausfalls der Natural-Verpflegungs-
Kosten der, bei den jetzigen kriegerischen Zeitumständen,
ins diesseitige Gebiet dislocirten königlich preussischen
Truppen, gegen die dafür vergütet werdenden Normal-
Entschädigungs-Gelder, wird eine allgemeine Extraordi-
nariens-Steuer, nach gleichen Sätzen, wie jene vom 28.
November 1803 (Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) ausge-
schrieben; und deren Erhebung und Einzahlung an die
Militair-Einquartierungs- und Verpflegungs-Commission,
binnen 6 Wochen, befohlen.

Bemerk. Zu demselben Zwecke ist die vorbezeichnete
Steuer am 23. Januar und 18. März 1806 zum zwei-
ten- und resp. drittenmale ausgeschrieben worden.

36. Coesfeld den 27. November 1805. (U. b. Salubri-
tats- und Straßen-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst geschärfter Erneuerung des am 26. November
v. J. für die Stadt Coesfeld (Nr. 24 d. S.) erlassenen
Ediktes, „in Ansehung der Wegschaffung der Mist-Haufen
„und Gruben, wird solches, unter folgenden Zusätzen,
„auf alle Städte, Wigbolde und Dörfer hiesigen Landes
„erstreckt.“

„1mo. Es wird bei eintretendem Glatteise jedem Hausbesitzer, bei 5 Rthlr. Strafe, befohlen, zur Verhütung höchst trauriger Unglücksfälle, den Grund, soweit sein Haus gehet, mit Asche, Sand, Häcksel oder andern die Glätte benehmenden Substanzen zu bestreuen.“

„2do. Dürfen die Straßen zwischen beiden Gassen und diese Letztern selbst zu keiner Jahreszeit, durch Wagen, Karren, Pflüge oder sonstiges Fuhrwesen, Holz, Steine u. s. w. beengt oder belegt, und die Durchfahrt gehindert werden.“

„3tio. Wer es gegen die, seinen Mitbürgern schuldicke Achtung und die Sittlichkeit wagt, öffentliche Plätze und Straßen durch persönliche Unreinlichkeiten, durch Hinauswerfen unreiner Sachen und durch den Ausfluß von Abtritten u. s. w. zu einem allgemeinen Cloack zu machen, verfällt ohne Rücksicht des Standes und Geschlechts, in eine Strafe von 5 Rthlr.; zugleich werden, so viel die persönlichen Verunreinigungen betrifft, Eltern und Schullehrer alles Ernstes erinnert, die Jugend vor diesem ungesitteten und strafbaren Betragen pflichtmäßig zu warnen.“

„4to. Da es sich nicht selten ereignet, daß im Winter die öffentlichen Wege und Landstraßen durch angehäuften Schnee gesperrt, und die Communication von einem Orte zum andern unterbrochen wird, wodurch nicht allein das Handels-Verkehr, sondern auch die Eigenthümer der angränzenden Saatsfelder (über welche die Reisenden alsdann ihren Weg suchen müssen) einen nicht unbeträchtlichen Schaden leiden, so wird in dieser Rücksicht verordnet:“

„a) die Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter u. s. w. haben alsobald nach gefallenem tiefen Schnee, sämtliche Wege und Landstraßen ihres Distrikts sorgfältig zu visistiren, und“

„b) ohne den geringsten Aufschub diejenigen Stellen, wo die Passage durch Schnee oder Eis gehemmt ist, von verbotenen Pflichtigen öffnen und in fahrbaren Zustand setzen zu lassen;“

„c) die Fußwege müssen von den Besitzern der angränzenden Ländereien vom Schnee und Eise gesäubert werden. Im Unterlassungsfall sind diese für allen an andern Feldern durch Uebergehen entstandenen Schaden verantwortlich.“

„d) Endlich werden die Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter u. s. w. bei 15 Rthlr. Strafe angewiesen, über das Resultat ihrer Straßenvisitationen, binnen 24 Stunden, ihren ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht an den Ortsrichter unfehlbar zu erstatten, und darin diejenigen, welche sich bei der vorgeschriebenen Wegereinigung ein Verschulden zu Schulden kommen lassen, anzugeben.“

37. Coesfeld den 10. December 1805. (U. b. Fruchtzehrung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Steigerung der Getreidepreise und bei der dem Lande obliegenden Verpflegung eines Theiles des zum Schutz des nördlichen Deutschlands aufgestellten königlich preussischen Truppen-Corps, wird die Ausfuhr der Körner- und Hülsen-Früchte, so wie des Branntweins, über die holländische, bentheimische, Loosische und bergische Landesgränze hin, unter Anwendung des Fruchtsperr-Edictes vom 18. December 1800 und mit Erneuerung des Verbotes der Benutzung ausländischer Mühlen vom 6. Oct. 1803 (Nr. 5 d. S.), streng verboten.

38. Coesfeld den 27. Januar 1806. (U. b. Militair-Vorspann.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Behufs Erleichterung der durch die jetzt vervielfachten Militair-Vorspannstellungen schwer belasteten Schatzpflichtigen, sollen die von Stellung kriegsfolglicher Führer herkömmlich befreieten Unterthanen, nach Maßgabe der desfallsigen ältern Verordnung vom 1. Juni 1795 (conf. ad Nr. 554 d. 1sten Abth. d. S.), zur Spanndienstleistung fernerhin aufgeboten werden.